

Förderverein der Kardinal-von-Galen-Grundschule Sendenhorst e.V.

KvG-Förderverein, Kardinal-von-Galen-Str. 6, 48324 Sendenhorst

Zwischen dem *Förderverein der Kardinal-von-Galen-Grundschule Sendenhorst e.V.*
als beauftragter „Verein“

und den(m) Sorgeberechtigten

für das Kind/die Kinder

Frau/Herrn

Name:

.....

Anschrift:

.....

.....

Telefon:

Klasse:

Geburtsdatum:

wird wie folgt vereinbart:

Der Verein ist Träger der schulischen Betreuungsmaßnahme „Schule von Acht bis Eins“. In dieser Eigenschaft erbringt der Verein für angemeldete Schüler der Kardinal-von-Galen-Grundschule die Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit von 11.00 bis 13.30 Uhr.

Die Betreuung erfolgt unter Aufsicht und in den Räumlichkeiten der Kardinal-von-Galen-Grundschule. Die Betreuung ist keine Lehrveranstaltung und ersetzt nicht die Teilnahme an der „Ganztagschule“ und ist keine Fortsetzung des regulären Unterrichts.

§ 1 Beginn und Umfang der Betreuung

Die Betreuung beginnt mit Schuljahresbeginn am 01.08. des Schuljahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Eine vorzeitige Kündigung durch den Verein ist bei grobem Vertragsverstoß und ansonsten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 31.01. des Schuljahres möglich.

An Schultagen erfolgt die Betreuung von 11.50 bis 13.30 Uhr. Weitergehende Betreuungstage erfolgen in Abstimmung mit der Schulleitung z. B. an ganztägigen Lehrerfortbildungen (nicht an beweglichen Ferientagen). Die Teilnahme an dem Betreuungsangebot ist freiwillig.

§ 2 Übergabe des Kindes, Sachhaftung

Das Kind erscheint nach dem Ende des regulären Unterrichts selbständig in den benannten Räumlichkeiten der Betreuung, meldet sich dort bei den Betreuern an und erhält dort Gelegenheit, Tornister und persönliche Gegenstände abzustellen. Wertgegenstände dürfen nicht mitgeführt werden. Der Verein übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände. Er ist nicht verpflichtet, sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten oder „Bewachungspersonal“ zu stellen.

Nach dem Ende der Betreuung hat der Sorgeberechtigte das Kind persönlich oder durch einen der nachfolgend benannten Beauftragten bis 13.30 Uhr abzumelden und abzuholen oder abholen zu lassen. Die Sorgeberechtigten können die Betreuer beauftragen, geeignete Kinder allein nach Hause zu schicken oder anderen Personen anzuvertrauen. Abholberechtigt sollen neben den Sorgeberechtigten sein:

1. _____
2. _____
3. _____

Können Kinder nicht rechtzeitig abgeholt werden, so ist dies den Betreuungskräften rechtzeitig mitzuteilen. Mehrfache Verspätungen können zu einer Umlage der erhöhten Lohnkosten führen. Soweit Kinder krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen an den eigentlich üblichen Betreuungstagen nicht an dem Betreuungsangebot teilnehmen können, so ist dies den Betreuerinnen vorab mitzuteilen.

§ 3 Betreuungsgeld

Die Höhe des Betreuungsentgelts richtet sich nach den jeweiligen Festlegungen durch den Trägerverein. Die konkrete Höhe ergibt sich für das gesamte Betreuungsjahr aus den Anmeldeformularen. Das Betreuungsentgelt ist 12 x monatlich bis zum 10. des laufenden Monats an den Förderverein zu überweisen. Damit der Verwaltungsaufwand für die Überwachung der Zahlungseingänge in Grenzen gehalten werden kann, ist die monatliche Zahlungsweise verpflichtend. Das Betreuungsgeld ist so kalkuliert, dass es monatlich für den gesamten Betreuungszeitraum von 12 Monaten zu entrichten ist. Dies gilt auch in Ferienmonaten ggf. auch für anteilige Monate und unabhängig von einer Teilnahme des Kindes an der Betreuung.

§ 4 Anmeldung und Versicherung

Eine Teilnahme des Kindes an der Betreuung kann erst nach Anmeldung und Annahme durch den Vorstand/die Schulleitung erfolgen. Da es sich um eine schulische Maßnahme handelt, sind die Kinder während der Betreuung auf dem Schulgelände gesetzlich unfallversichert.

§ 5 Arztbesuche, Erkrankungen und medizinische Versorgung des Kindes

Etwaige Allergien und chronische Krankheiten u. ä. werden der Kinderbetreuung im Vorhinein mitgeteilt. Bei akuten Krankheitsfällen oder Verletzungen informiert die Kinderbetreuung die Sorgeberechtigten umgehend. Die Betreuer sind berechtigt und verpflichtet, nötigenfalls Notfallversorgungen durch Ärzte oder Rettungsdienste zu veranlassen. Kinder mit ansteckenden Krankheiten jeglicher Art oder z. B. auch Läusebefall dürfen an der Betreuung nicht teilnehmen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Betreuer über ansteckende Krankheitsbefunde zu informieren.

§ 6 Zusätzliche Vereinbarungen

Die Betreuung soll den teilnehmenden Kindern die Möglichkeit eröffnen, in einem verlässlichen Zeit- und Sozialrahmen die Mittagsstunden zu verbringen. Kinder, die diesen Sozialrahmen in unverträglicher Weise stören und insbesondere das Weisungsrecht der Betreuerinnen missachten, können von einer weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Der Betreuungsvertrag kann dann vorzeitig beendet werden.

Sorgeberechtigte sind gegenüber den Betreuern nicht weisungsbefugt.

§ 7 Auskunft und Schweigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen und über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangt, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

48324 Sendenhorst, den _____

Sorgeberechtigte(r): _____
(Unterschrift)

Förderverein: _____
(Unterschrift)

Schulleitung: _____
(Unterschrift)